

Merkblatt

zu den erforderlichen Unterlagen zur Beurkundung der Geburt eines in Kissing geborenen Kindes

Mit der untenstehenden Auflistung möchten wir Eltern über die zur Beurkundung der Geburt eines in Kissing geborenen Kindes erforderlichen Unterlagen informieren. Hier können selbstverständlich nicht alle Fallkonstellationen erfasst werden. Gegebenenfalls ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.

Bitte legen Sie ausschließlich Originalurkunden vor. Für Urkunden, welche nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, wird grundsätzlich eine Übersetzung benötigt. Ausländische Urkunden müssen außerdem je nach Ausstellungsland eventuell mit einer Apostille oder Legalisation versehen sein. In Einzelfällen ist eine gebührenpflichtige Urkundenüberprüfung notwendig.

Folgende Unterlagen sind zur Beurkundung einer Geburt erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass von Mutter und Vater (bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Reisepass und aktuelle Aufenthaltsdokumente)

Bei ledigen Müttern:

- Geburtsurkunde* der Mutter (bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Übersetzung)
- falls die Vaterschaft zu dem Kind bereits anerkannt wurde: Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter
- Geburtsurkunde* des Vaters (bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Übersetzung)
- ggf. Urkunde über die bereits abgegebene Sorgeerklärung der Eltern
- ggf. Urkunde über eine bereits abgegebene Erklärung zur Namensführung des Kindes (z.B. Namenserteilung)

Bei Verheirateten:

- Nachweis über die Eheschließung* (bei Heirat im Ausland: Eheurkunde mit Übersetzung)
- Geburtsurkunden* der Ehegatten (bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Übersetzung)
- Nachweis über die Namensführung in der Ehe, falls nicht aus Urkunden ersichtlich

Bei geschiedenen Müttern:

- Nachweis über die Eheschließung* (bei Heirat im Ausland: Eheurkunde mit Übersetzung)
- rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Scheidungsvermerk in der entsprechenden Urkunde* (bei Scheidung im Ausland: Bitte Kontaktaufnahme mit dem Standesamt!)
- Nachweis über die aktuelle Namensführung, falls nicht aus Urkunden ersichtlich
- ansonsten siehe Nachweise bei ledigen Müttern

Bei verwitweten Müttern:

- Nachweis über die Eheschließung* (bei Heirat im Ausland: Eheurkunde mit Übersetzung)
- Sterbeurkunde* des Ehemannes (bei Tod im Ausland: Sterbeurkunde mit Übersetzung)
- Nachweis über die aktuelle Namensführung, falls nicht aus Urkunden ersichtlich
- ansonsten siehe Nachweise bei ledigen Müttern

Bei Vertriebenen und Spätaussiedlern zusätzlich:

- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung, Aufnahmebescheid, Registrierschein
- Angleichungserklärung nach § 94 BVFG bzw. Bescheinigung über Namensänderung
- Familienbuch der Eltern, falls vorhanden

Bei Eingebürgerten zusätzlich:

- Einbürgerungsurkunde
- Angleichungserklärung nach Art. 47 EGBGB bzw. Bescheinigung über Namensänderung, falls vorhanden

* Die bisher bestehende Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen wurde bezüglich inländischer Personenstandsurkunden aufgehoben. Künftig kann das Standesamt Daten zu inländischen Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen bei anderen inländischen Standesämtern abrufen. Die Vorlage von vorhandenen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden ist jedoch weiterhin möglich. Wir empfehlen bereits vorhandene Urkunden weiterhin vorzulegen, da das Abrufverfahren unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Ausländische Personenstandsurkunden sind weiterhin im Original vorzulegen